

[R M K report]

Neuigkeiten rund um das Versicherungswesen für Kunden & Geschäftspartner der Radloff, Meier & Kollegen Versicherungsmakler GmbH

Änderungen bestehender Versorgungswerke

In der Praxis tritt häufig seitens des Arbeitgebers der Wunsch auf, die betriebliche Altersversorgung (bAV) zu ändern. Gerade bei Pensionszusagen werden Unternehmen oft stark durch die Kosten belastet, die mit einer bAV verbunden sein können. Denn hier wirken sich zum Beispiel die steigende Lebenserwartung und die damit verbundene verlängerte Rentenzeit unmittelbar auf den Arbeitgeber aus. Nicht zuletzt sind bei Direktzusagen mit Pensionsrückstellungen auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Bilanz ein Grund, warum Unternehmen die bAV auf andere Durchführungswege auslagern bzw. Änderungen/Umstrukturierungen vornehmen wollen. Gerade in der Unzeit schrumpfender Wirtschaftsleistung verstärken sich diese Effekte zusätzlich.

[Einschränkung bestehender bAV]

Kommt es zu Verschlechterungen der bestehenden bAV, geht es naturgemäß mit einem Interessenskonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einher. Vom Grundsatz her müssen in Anbetracht der Langfristigkeit der Verpflichtungen Korrekturen und Änderungen bei der bAV möglich sein. Es bestehen verschiedenartige Auflagen für Einschränkungen und Kürzungen von Betriebsrenten. Individuelle Zusagen bedürfen

stets der Zustimmung der betroffenen Person. Eine Ausnahme gilt, wenn die Zusage betriebsvereinbarungsoffen ist. In diesem Fall hat eine später getroffene Betriebsvereinbarung Vorrang. Es kann zu einer neuen Vereinbarung kommen oder die Kündigung der bestehenden vorgenommen werden. Doch hier muss beachtet werden, dass entsprechende Änderungen/Korrekturen einer Rechts- und Billigkeitskontrolle durch die Arbeitsgerichte standhalten müssen. Lediglich zukünftig zu erwerbende, nicht aber bereits erworbene, unverfallbare Ansprüche können gekürzt werden.

[Die Drei-Stufen-Theorie]

Die Zulässigkeit des Eingriffs in die Anwartschaften nach der Stärke des Eingriffsgrundes wird im Rahmen der sogenannten Drei-Stufen-Theorie behandelt. Abgeleitet aus den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit hat das Bundesarbeitsgericht zum Schutze des Besitzstandes diese Theorie entwickelt.

[Die erste Stufe (Sachliche Gründe)]

Wenn sachliche Gründe vorliegen, kann der Arbeitgeber für den Teil der Versorgung, auf den der betroffene Arbeitnehmer erst in Zukunft Ansprüche erwerben wird, Kürzungen

vornehmen. Er kann also zum Beispiel zugesagte, künftige Rentenerhöhungen streichen, die sich der Arbeitnehmer durch weitere Betriebsrente erarbeiten würde. Bedingung ist, dass die sachlichen Gründe die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erheblich belasten. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Steuerreform handeln oder eine erhebliche Kostensteigerung, die der Arbeitgeber in Folge steigender Lebenserwartung der Betriebsrentner tragen muss.

[Die zweite Stufe (Triftige Gründe)]

Liegen sogenannte triftige Gründe vor, können Eingriffe in die Bemessungsgrundlage der zukünftigen Betriebsrente vorgenommen werden. Dies betrifft Rentenzusagen, die auf einem jährlichen Anteil des aktuellen Gehalts beruhen, also dynamisch gestaltet sind. Wenn das Unternehmen sich etwa in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befindet, kann die Steigerung des zugrunde liegenden Gehalts fiktiv eingefroren werden, was zum Stagnieren der Rentenerhöhung auch bei steigendem Gehalt führt. Bereits erdiente Ansprüche dagegen können nicht gefährdet werden.

[Die dritte Stufe (Zwingende Gründe)]

Die dritte Stufe macht es Arbeitgebern bei Vorliegen zwingender Gründe auch möglich, in bereits erworbene Anwartschaften einzugreifen. Grund hierfür kann eine schwere, wirtschaftliche Notlage des Unternehmens sein, welche die Grundlage der Versorgung gefährdet.

[Umgestaltung bestehender

Altersversorgung]

Die Umgestaltung einer bestehenden bAV muss nicht zu Lasten der Arbeitnehmer geschehen. Tritt eine solche Schlechterstellung nicht ein, bedarf es in der Regel nicht des Einverständnisses der Begünstigten.

[Umwandlung in Kapitalleistungen]

Die Umwandlung von Rentenleistungen in Kapital erfolgt meist, um den Arbeitgeber zu entlasten. Denn dieser trägt nicht mehr das Langlebigkeitsrisiko, muss nicht mehr für regelmäßige Rentenerhöhungen aufkommen und spart die Beiträge zum Pension-Sicherungs-Verein (PSV) in der Auszahlungsphase. Zu bedenken ist natürlich, dass je nach Durchführungsweg auch bei Rentenzahlungen PSV-Beiträge vermieden werden können, etwa bei der Wahl einer Direktversicherung oder Pensionskasse als Durchführungsweg. Die Umwandlung bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitnehmers, da es bei Wertgleichheit zu keiner Verschlechterung der Leistung kommt. Natürlich steigt durch die Steuerprogression der individuelle Steuersatz des Begünstigten durch die einmalige Auszahlung einer großen Summe. Doch dies führt nicht zu einer Zustimmungspflicht. Bei Pensionszusagen und Unterstützungskassen ist es



möglich, die Kapitalleistung auf bis zu fünf Jahre zu verteilen und so die Steuerlast des Begünstigten zu senken.

[Wechsel des Durchführungsweges]

Der Wechsel im Durchführungsweg einer bAV ist zwar grundsätzlich möglich, selbst ohne Zustimmung der Arbeitnehmer, wenn es keine Schlechterstellung der Versorgungsberechtigten nach sich zieht. In der Praxis ist es allerdings stets mit arbeitsrechtlichen und steuerlichen Schwierigkeiten verbunden. Üblicherweise wird ein neuer Durchführungsweg nur für neu eintretende Mitarbeiter eingerichtet; die alte Zusage wird planmäßig abgewickelt.

[Risiken durch überstürztes Handeln]

Wenn dieser Artikel auch nur einen Teil der umfangreichen Möglichkeiten aufzeigt, kommt eines aber klar zum Ausdruck: „Jede Änderung von betrieblichen Versorgungswerken muss zwingend im Zusammenspiel aller Experten vorgenommen werden. Fehlerhafte oder unvollständige Umsetzung hat schlimmstenfalls langjährige Wirkung und weitreichende Haftung für das Unternehmen zur Folge.“

Stefan Fuchs

ANSCHRIFT

Radloff, Meier & Kollegen
Versicherungsmakler GmbH
Bartholomäusstraße 26 C
D-90489 Nürnberg

KOMMUNIKATION

Fon +49 (09 11) 37 65 03-0
Fax +49 (09 11) 37 65 03-33
info@r-m-k.de · www.r-m-k.de

GESCHÄFTSFÜHRER

Versicherungsfachwirt
Manfred Radloff
Versicherungsbetriebswirt (DVA)
Rudolf Meier

VERMITTLERREGISTER

IHK München
Register-Nr. D-QXUY-IAYV-85



Ein Partnerunternehmen
der Martens & Prah-Gruppe
www.martens-prahl.de



Verband
Deutscher
Versicherungs-
Makler e.V.